

AZ: 4615/13

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrages und entsprechende Zahlungspflichten der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin bezüglich der Bezugsseite einer Photovoltaikanlage.

Die Beschwerdeführerin betreibt seit vielen Jahren eine Photovoltaikanlage. Bis zum Jahr 2010 hatte der Stromzähler der Photovoltaikanlage keinen Stromverbrauch registriert. Von der Beschwerdeführerin 1), dem zuständigen Grundversorger in ihrem Netzgebiet, hatte sie für diesen Zähler bis dahin nur Rechnungen ohne festgestellten Verbrauch mit einem Rechnungsbetrag von 0,00 Euro erhalten. Am 2. Dezember 2010 wurde der Stromzähler der Photovoltaikanlage gewechselt. Für die Photovoltaikanlage wurde vom zuständigen Netzbetreiber, der Beschwerdegegnerin 2), ein Zweirichtungszähler eingebaut, welcher sowohl den eingespeisten als auch den bezogenen Strom der Photovoltaikanlage misst. Der von der Beschwerdeführerin erzeugte Strom wird an die Beschwerdegegnerin 2) geliefert.

Nach einer zwischenzeitlich stornierten Rechnung erhielt die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin 1) mit Datum vom 16. Oktober 2013 zwei Abrechnungen für die Bezugsseite der Photovoltaikanlage, eine für die Zeit vom 2. Dezember 2010 bis zum 31. Dezember 2011 und eine für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012. In der Rechnung für 2010/11 wurde ein Verbrauch von 14 kWh (zu einem Arbeitspreis von 38,22 bzw. 39,34 Cent/kWh) festgestellt, dazu wurde eine Grundgebühr in Höhe von 38,08 Euro jährlich berechnet. In der Rechnung für 2012 wurde kein Verbrauch festgestellt und nur der Grundpreis berechnet, welcher sich zum 1. Juni 2012 auf 79,10 Euro jährlich erhöhte. Die Beschwerdeführerin widersprach den Rechnungsstellungen und bezahlte sie nur unter Vorbehalt.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin 1) die beanstandeten Gebühren ohne vertragliche Grundlage berechne. Sie zahle bereits der Beschwerdegegnerin 2) Gebühren für die Vorhaltung einer Messeinrichtung, eine doppelte Abrechnung der Zählergebühr sei nicht zulässig. Die Beschwerdegegnerin 1) sei zur kostenlosen Abnahme verpflichtet. Insofern habe sie Anspruch auf die Rückerstattung der von ihr bisher geleisteten Zahlungen sowie einen Verzicht auf zukünftige Inrechnungstellungen.

Die Beschwerdegegnerin 1) trägt vor, zwischen der Beschwerdeführerin und ihr sei durch die unstrittige Entnahme von Energie gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen. Die Beschwerdeführerin sei

somit zur Zahlung des verbrauchten Stroms sowie des Grundpreises nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung verpflichtet. Dies gelte auch für den Fall, dass kein Verbrauch anfielen.

Die Beschwerdegegnerin 2) trägt vor, die Photovoltaikanlage der Beschwerdeführerin benötige für seinen Wechselrichter Strom. In diesen Fällen könne es grundsätzlich auch sein, dass so geringe Strommengen anfielen, dass sie durch den Zähler (rein technisch) nicht erfasst werden könnten. In einem Fall wie dem der Beschwerdeführerin, in dem ein Strombezug gemessen werde, sei sie als Netzbetreiber gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bundesnetzagentur jedoch verpflichtet, auch diese Kleinstmengen abzurechnen. Im Energiewirtschaftsgesetz schreibe der Gesetzgeber nämlich einen diskriminierungsfreien Netzzugang vor. Eine Nichtabrechnung eines auch nur geringen Strombezugs stelle eine Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung gegenüber anderen Kunden mit ähnlichem Verbrauchsverhalten dar und sei somit nicht zulässig. Für das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant seien die StromNZV (Stromnetzzugangsverordnung) und die GPKE (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität) verbindlich, d. h. jede Abnahmestelle – unabhängig davon, ob tatsächlich ein Energieverbrauch auftrete oder aufgetreten sei – müsse einem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet sein. Dass der Netzbetreiber dem Grundversorger eine keinem Bilanzkreis zugeordnete Abnahmestelle in die Grund- bzw. Ersatzversorgung auch dann zuweisen dürfe bzw. müsse, wenn sie ohne aktuellen Verbrauch sei, sei bereits höchstrichterlich entschieden worden (vgl. BGH EnVR 14/09).

Bisher sei sie davon ausgegangen, dass aufgrund des dagegen stehenden Aufwandes auf die Abrechnung der sehr geringen Strommengen verzichtet werden könne. Die zuständigen Behörden hätten sie jedoch auf die geänderte Art der Abrechnung hingewiesen. Aus diesem Grund seien zum 1. Januar 2013 die Abrechnungsmodalitäten für alle Einspeiser geändert worden. Künftig erhalte die Beschwerdeführerin die Messkostenabrechnung und Verbrauchsabrechnung für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers der Volleinspeiseanlage durch seinen Stromlieferanten. Auf die Tarife und Abrechnungsmodalitäten des Grundversorgers/Lieferanten habe sie keinen Einfluss. Mit der Umstellung entfielen die bislang netzseitig erhobenen Messkosten vollständig. Da es sich hier somit um eine vertriebliche Forderung handele, müsse sich die Beschwerdeführerin an ihren zurzeit zuständigen Lieferanten wenden. Die Beschwerdeführerin habe jedoch die Möglichkeit, für die Bezugsrichtung des Zweirichtungszählers einen anderen Stromlieferanten zu wählen. Des Weiteren bestehe die Möglichkeit, gemäß der §§ 21b bis 21h EnWG, den Messstellenbetrieb der Stromerzeugungsanlage (Einbau, Betrieb und Wartung) von einem anderen Messstellenbetreiber durchführen zu lassen. Allerdings seien auch diese Messstellenbetreiber an die VDE-Richtlinie VDE-AR-Nr. 4105 gebunden, d. h. es dürfen nur Messkonzepte angewandt werden, bei denen auch die Bezugsmengen erfasst würden.

Nach hiesiger Ansicht ist zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 1) durch den Strombezug des Wechselrichters der Photovoltaikanlage ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen.

Sobald ein Letztverbraucher bezüglich einer Lieferstelle keinen Versorgungsvertrag mit einem Stromanbieter hat und dort dennoch ein Strombezug stattfindet, entsteht gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV ein Grundversorgungsvertrag mit dem zuständigen Grundversorger, und zwar auch ohne einen ausdrücklichen Vertragsschluss zwischen den Beteiligten. Dies ist grundsätzlich auch bei nur minimalen Verbräuchen durch den Wechselrichter von Photovoltaikanlagen der Fall; eine Mindestabnahmemenge oder eine Ausnahme in diesen Fällen hat der Verordnungsgeber nicht vorgesehen. Stattdessen ist ein Netzbetreiber verpflichtet, sein Netz gegenüber Letztverbrauchern diskriminierungsfrei zu betreiben (siehe §§ 11 Abs. 1, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 EnWG). Ist ein solcher Grundversorgungsvertrag zustande gekommen, so muss die Grundgebühr auch dann bezahlt werden, wenn im Folgenden gar kein Stromverbrauch mehr stattfindet, sofern der Vertrag – wie im vorliegenden Fall – nicht gekündigt worden ist.

Nach Kenntnis der Schlichtungsstelle lässt sich ein Stromverbrauch von Zweirichtungszählern nicht verhindern, da diese einen zwar minimalen, aber dennoch unabdingbaren Leistungsbedarf im Stand-by-Betrieb haben, wobei die Höhe der benötigten Leistung abhängig vom jeweiligen Gerät ist. Hintergrund für die teilweise vermeintlich ungleichmäßige Zählweise dieses Verbrauchs durch den Zweirichtungszähler ist die genormte Anzeigengröße dieser Zähler, die bei derart geringen Verbräuchen erst nach längerer Zeit eine Veränderung des Zählerstandes anzeigen. Daher kann es bis zu mehrere Monate oder vereinzelt gar mehrere Jahre dauern, bis von diesen ein Stromfluss angezeigt wird.

Diese Fälle des minimalen Strombezugs des Zweirichtungszähler von Photovoltaikanlagen führen zu einem von den Photovoltaikanlagenbesitzern schwer nachzuvollziehenden und als ungerecht empfundenen Ergebnis einer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundversorger, weil die Anlagenbetreiber den minimalen Strombezug ihrer Photovoltaikanlagen technisch möglicherweise gar nicht verhindern können und ihnen beim Einbau der Anlagen nicht klar war, dass ihnen dadurch weitere Kosten entstehen würden. Außerdem erscheinen ihnen Kosten in Höhe von ca. 80-100 Euro im Jahr für einen Bezug von wenigen Kilowattstunden unverhältnismäßig. Diese Einwände erscheinen auch für einen objektiven Betrachter durchaus verständlich. Allerdings gestaltet sich eine Lösung in diesen Fällen sehr schwierig.

Nach Prüfung der Rechtslage und Konsultationen der Schlichtungsstelle mit der Bundesnetzagentur sowie mehreren Netzbetreibern lässt sich die Problematik jedoch kaum vermeiden, da sich sowohl die Netzbetreiber als auch die Grundversorger in diesen Situationen nicht nur normkonform verhalten, sondern zu diesem Vorgehen größtenteils sogar verpflichtet sind. Denn zunächst hatten die Netzbetreiber die geringen Verbräuche der Photovoltaikanlagen nicht als Bezug erfasst, sondern mit dem eingespeisten Strom der Photovoltaikanlagen verrechnet, was auf den ersten Blick als eine sehr sinnvolle Lösung er-

scheint. Zwischenzeitlich sahen sich manche Netzbetreiber jedoch gezwungen, sich diesbezüglich an die Bundesnetzagentur zu wenden und ob der Rechtmäßigkeit dieser Praxis nachzufragen. Die Bundesnetzagentur teilte daraufhin mit, dass jegliche Entnahme aus dem Netz eines Netzbetreibers nach dem EnWG messtechnisch zu erfassen sei und folglich auch Photovoltaikanlagen-Betreiber ihren benötigten Strom beschaffen müssten, dies sei jedoch nur im Rahmen eines Lieferverhältnisses zulässig (siehe dazu auch die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 6. Mai 2013 auf ihrer Internetseite unter http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/Strombezug_von_PV-Anlagen/Strombezug_von_PV-Anlagen.node.html). Somit waren und sind die Netzbetreiber gezwungen, im Falle eines fehlenden Liefervertrages für den Bezugsstrom die Photovoltaikanlagen-Betreiber in der Grundversorgung anzumelden und den Grundversorgern die entsprechenden Netzentgelte und Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung zu stellen. Eine Verrechnung mit dem eingespeisten Strom ist nicht mehr möglich und auch die Erhebung eines pauschalierten Entgelts von den Photovoltaikanlagen-Betreibern wäre nicht zulässig, da Netzbetreiber nur Strom durchleiten dürfen und keine Stromlieferanten sind und somit den Letztverbrauchern selbst die Strommengen und Messkosten nicht direkt in Rechnung stellen können. Von den Grundversorgern kann wiederum nicht erwartet werden, dass sie diese vom Netzbetreiber ihnen in Rechnung gestellten Kosten selbst tragen, so dass sie diese Kosten an die Photovoltaikanlagen-Betreiber im Rahmen des Grundpreises in der Grundversorgung weitergeben. Von Netzbetreiberseite wurde der Schlichtungsstelle mehrfach mitgeteilt, dass eine Rückkehr zu der vorherigen Praxis wünschenswert wäre, aber eben rechtlich nicht möglich sei. Dies führt somit zwangsläufig dazu, dass letztlich die Photovoltaikanlagen-Betreiber die Leidtragenden der geltenden Rechtslage sind. Den beteiligten Unternehmen ist insofern jedoch kein rechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen.

Käme eine Schlichtung aber zu dem Ergebnis, dass die Photovoltaikanlagen-Betreiber den vollen Grundpreis zahlen müssten, könnten diese auf die von einigen Beteiligten bereits geäußerte Idee kommen, ihren Grundversorgungsvertrag jeweils nach dem Umspringen ihrer Zähler auf die nächsthöhere Ziffer zu kündigen und sich erst beim nächsten, vom Zähler angezeigten Verbrauch wieder anzumelden, um so zu versuchen, der Pflicht zur Zahlung der vollen jährlichen Grundgebühr zu entgehen. Dies würde jedoch nicht nur zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für alle Seiten führen, sondern es wäre auch fraglich, ob dies zur Vermeidung der vollen Zahlungspflicht führen würde. Denn dazu müsste die rechtliche Frage geklärt werden, ob ein Grundversorgungsvertrag bereits mit einem Strombezug entstehen würde, der zwar unterhalb der Messschwelle des Zählers liegt, aber wohl zweifelsfrei vorhanden ist. Insofern würde ein erneutes Schlichtungsverfahren oder gar eine gerichtliche Auseinandersetzung drohen. Demnach ist es im Interesse aller Seiten, im vorliegenden Fall eine langfristige einvernehmliche Lösung zu finden.

Fraglich ist jedoch, wie eine Lösungsmöglichkeit für diese Fälle aussehen könnte. In einer Empfehlung in einem ähnlich gelagerten Fall hatte die EEG-Clearingstelle im Jahr 2009

vorgeschlagen, einen Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperrung einzubauen, bei dem der von einer Photovoltaikanlage verbrauchte Strom unmittelbar vom produzierten Strom abgezogen wird (siehe <https://www.clearingstelle-eev.de/EmpfV/2008/20>). Die Bundesnetzagentur hat angegeben, gegen die Umsetzung dieser Empfehlung keine Bedenken zu haben (siehe den obigen Link zur Seite der Bundesnetzagentur). Dennoch stößt diese Idee auf vielfältige Skepsis in Bezug auf die rechtliche und praktische Umsetzbarkeit.

Denn zum einen hatte die EEG-Clearingstelle in ihrer Empfehlung selbst angegeben, dass dies nur vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Steuerbehörden und der zuständigen Eichbehörde sowie des Netzbetreibers erfolgen könne (siehe dazu Ziffer 7 des Tenors sowie Rn. 97). Ein Anlagenbetreiber wäre also auf die Zustimmung mehrerer Beteiligten angewiesen, und ob diese ihre Zustimmung überhaupt erteilen könnten bzw. würden, erscheint fraglich. Ein in einem anderen Fall betroffener Netzbetreiber hat hierzu angegeben, dass ihm kein einziger derartiger Fall bekannt sei. Außerdem müsse dafür geklärt werden, bis zu welcher Strombezugsgrenze eine solche Maßnahme zulässig wäre, denn unbegrenzt dürfe dies aufgrund der Regelungen zu den Netzbilanzkreisen (siehe § 4 Abs. 3 StromNZV) und aufgrund der unterschiedlichen Preise für die Bezugs- und die Einspeiseseite kaum zulässig sein. Außerdem sei mehr als fraglich, ob dies nach den Technischen Anschlussbedingungen zulässig sei, denn nach den entsprechenden Zeichnungen seien dort nur Zweirichtungszähler vorgesehen. Die Beschwerdegegnerin 1) erklärte dazu, dass auch dieser Vorschlag letztlich nur eine Verrechnung der Strommengen darstelle, welche gegen die Unbundling-Vorschriften verstieße und nach Aussage der Bundesnetzagentur eben gerade nicht zulässig sei. Warum dies in diesem Fall anders ein sollte, erschließt sich auch der Schlichtungsstelle nicht unmittelbar. Zum anderen könnten die Netzbetreiber diesen Lösungsansatz selbst verhindern, zumal nach Aussage der Bundesnetzagentur (siehe den obigen Link zur Seite der Bundesnetzagentur) einige Netzbetreiber für den Anschluss einer Photovoltaikanlage an das Netz verpflichtend einen Zweirichtungszähler verlangen. Des Weiteren sind die genannten Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperrung nach Kenntnis der Schlichtungsstelle deutlich teurer, so dass die Photovoltaikanlagen-Betreiber wohl nicht nur die Kosten für den Umbau tragen, sondern auch eine nicht unerhebliche Investition leisten müssten, die im Vergleich zu den Einsparungen möglicherweise unverhältnismäßig hoch wäre.

Ein weiterer Lösungsansatz könnte eine Umstellung auf das Messkonzept „Selbstverbrauch“ sein. Dabei müssten die Zähler der Letztverbraucher von einem Installateur in Reihe geschaltet werden, wodurch die Anlagenbetreiber ihren Strom inklusive des Allgemeinstroms teilweise selbst produzieren und den Rest in das Netz einspeisen würden. Zwar würde es dann weiterhin einen Fremdbezug in der Zeit geben, in der die Photovoltaikanlage gerade keinen Strom produzieren kann. Aber dies würde nur über einen Zähler erfolgen und somit wäre nur ein Versorgungsvertrag abzuschließen, weswegen die Streitgegenständliche Problematik entfielen. Allerdings könnte dies aufgrund der mehrfachen Novellierungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) je nach unterschiedlicher Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage nicht immer möglich bzw.

sinnvoll sein. Es wird diesseits jedoch angeregt, dass die Beschwerdeführerin dies und die dadurch entstehenden Kosten prüft.

Eine weitere Lösung, die der Schlichtungsstelle bei ihren Konsultationen erläutert worden ist, könnte die Aus- bzw. Umrüstung des Zweirichtungszählers mit einer Batterie darstellen. Dabei würde der Bezugsstrom nicht vom Stromnetz des Netzbetreibers entnommen, sondern von der Batterie geliefert. Inwiefern dies aber je nach Anlagengröße tatsächlich technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, kann diesseits nicht beurteilt werden. Auch hier wird aber angeregt, dass die Beschwerdeführerin diese Möglichkeit prüft.

Darüber hinaus könnte die Beschwerdeführerin, wie von der Beschwerdegegnerin 2) angeregt, einen Sondervertrag über die Lieferstelle mit der Beschwerdegegnerin 1) oder einem anderen Versorger abschließen. Ob dies zu einer erheblichen Kostenersparung führen würde, ist allerdings fraglich, da Tarife mit geringem Grundpreis in der Regel einen Mindestverbrauch bzw. Mindestumsatz vorsehen.

Die vermutlich beste Lösung wäre sicherlich, wenn hier die Bundesnetzagentur bzw. der Gesetzgeber tätig und eine Regelung für diese Fälle treffen würde, durch die die streitgegenständliche Konstellation möglicherweise gar nicht erst entstünde. Dies würden sich auch die Beschwerdegegnerin 1) sowie die Netzbetreiber wünschen. Da die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur selbst ein Verfahren (Aktenzeichen: BK6-13-153) eröffnet hat, in dem diese Frage tangiert wird, könnten zukünftige Fälle möglicherweise auf diese Art einer Lösung zugeführt werden. Allerdings ist derzeit nicht absehbar, wann in diesem Fall eine Entscheidung getroffen wird.

Momentan ist daher noch keine abschließende Lösung dieser Problematik absehbar. Um im Rahmen dieser Schlichtung dennoch zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen und einen langwierigen und kostenintensiven Gerichtsprozess zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin 1) sowie die Beschwerdeführerin Zugeständnisse machen und der jeweils anderen Seite entgegenkommen. Es wird daher angeregt, dass die Beschwerdeführerin die Kosten tragen soll, die der Beschwerdegegnerin 1) von der Beschwerdegegnerin 2) nach den von den Aufsichtsbehörden genehmigten und im Internet veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt werden, zuzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 5 Euro jährlich. Die Beschwerdegegnerin 1) verzichtet auf die Geltendmachung der ihr darüber hinaus zustehenden Preisbestandteile. Im Gegenzug sagt die Beschwerdeführerin zu, den Vertrag mit der Beschwerdegegnerin 1) nur zu kündigen, wenn sie zu einem anderen Versorger wechselt oder eine technische Veränderung an ihrer Photovoltaikanlage vornimmt, so dass die streitgegenständliche Problematik langfristig vermieden würde.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

- 1) Die Beteiligten einigen sich sowohl rückwirkend für die Zeit ab dem 2. Dezember 2010 als auch für die Zukunft darauf, dass die Beschwerdegegnerin 1) der Beschwerdeführerin nur die ihr von der Beschwerdegegnerin 2) für die Bezugsseite der Photovoltaikanlage berechneten Kosten in Rechnung stellt, zuzüglich einer jährlichen Aufwendungspauschale in Höhe von 5 Euro (brutto). Die bisherigen Rechnungen werden entsprechend korrigiert und das dadurch entstehenden Guthaben der Beschwerdeführerin erstattet.
- 2) Eine Erhöhung der Aufwendungspauschale im Rahmen eines Inflationsausgleiches durch die Beschwerdegegnerin 1) ist zulässig und führt nicht zu einem Kündigungsrecht der Beschwerdeführerin.
- 3) Die Regelungen in Ziffer 1 und 2 gelten, sofern der jährliche Verbrauch der Beschwerdeführerin einen Wert von 20 kWh nicht übersteigt. Liegt der jeweilige Verbrauch über 20 kWh jährlich, kann die Abrechnung im betreffenden Jahr nach der Wahl der Beschwerdegegnerin 1) im Rahmen des sonst gültigen Grundversorgungstarifes erfolgen.
- 4) Die Beschwerdeführerin kündigt diesen Vertrag mit der Beschwerdegegnerin 1) nur, wenn sie zu einem anderen Versorger wechselt oder eine technische Veränderung an ihrer Photovoltaikanlage vornimmt, so dass die streitgegenständliche Problematik langfristig vermieden würde.

Berlin, den 30. April 2014

Jürgen Kipp
Ombudsmann